

## **In der Senatssitzung am 2. Juni 2020 beschlossene Fassung**

Der Senator für Inneres  
Die Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz

02.06.2020

### **Neufassung der Vorlage für die Sitzung des Senats am 02.06.2020**

#### **„Entschädigung nach dem Infektionsschutzgesetz (IfSG)“**

##### **A. Problem**

Das Ordnungsamt Bremen und den Magistrat der Stadt Bremerhaven erreichen im Zusammenhang mit der Corona-Krise und den damit verbundenen Maßnahmen zunehmend Anträge von Arbeitgeber, Gewerbetreibenden und weiteren Personengruppen auf Entschädigungszahlungen für Verdienstaufälle bzw. auf Erstattung von Lohnfortzahlungskosten. Dabei werden Entschädigungsansprüche sowohl aufgrund von Quarantänemaßnahmen (gem. § 56 Abs. 1 IfSG) als auch aufgrund von nicht verfügbarer Kinderbetreuung (gem. § 56 Abs. 1a IfSG) gegenüber dem Land, in dem die Verfügung ergangen ist, geltend gemacht. Anspruchsberechtigt sind zusammengefasst:

1. § 56 Abs. 1 IfSG

Wer als Ausscheider, Ansteckungsverdächtiger, Krankheitsverdächtiger oder als sonstiger Träger von Krankheitserregern im Sinne von § 31 S. 2 IfSG aufgrund des IfSG Verboten in der Ausübung seiner bisherigen Erwerbstätigkeit unterliegt oder unterworfen wird und dadurch einen Verdienstaufall erleidet, kann nach § 56 Abs. 1 S. 1 IfSG eine Entschädigung in Geld erhalten. Das gleiche gilt für Personen, die als Ausscheider oder Ansteckungsverdächtige abgedeckt wurden oder werden.

2. § 56 Abs. 1a IfSG

Werden Einrichtungen zur Betreuung von Kindern oder Schulen von der zuständigen Behörde zur Verhinderung der Verbreitung von Infektionen oder übertragbaren Krankheiten aufgrund des IfSG vorübergehend geschlossen oder wird deren Betreten untersagt und müssen erwerbstätige Sorgeberechtigte von Kindern, die das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet haben oder behindert und auf Hilfe angewiesen sind, in diesem Zeitraum die Kinder selbst betreuen, weil sie keine anderweitige zumutbare Betreuungsmöglichkeit sicherstellen können, und erleiden sie dadurch einen Verdienstaufall, erhalten sie eine Entschädigung in Geld (§ 56 Abs. 1a S. 1 IfSG). Wurde das Kind in Vollzeitpflege nach § 33 des Achten Buches Sozialgesetzbuch in den Haushalt aufgenommen, steht der Anspruch auf Entschädigung anstelle der Sorgeberechtigten den Pflegeeltern zu (§ 56 Abs. 1a S. 4 IfSG).

Hinsichtlich des Arbeitsentgelts ist der Arbeitgeber grundsätzlich bis zu einer Gesamtdauer von 6 Wochen vorleistungspflichtig. Der Arbeitgeber kann dann einen Erstattungsanspruch gegenüber dem Land Bremen geltend machen.

Die Höhe der Entschädigung für Fälle nach § 56 Abs. 1 IfSG bemisst sich nach dem Netto-Verdienstaufall bzw. den Netto-Lohnfortzahlungskosten. Als Verdienstaufall gilt nach § 14 SGB IV das Arbeitsentgelt, welches dem Arbeitnehmer bei der für ihn maßgebenden regelmäßigen Arbeitszeit nach Abzug der Steuern und der Beiträge zur Sozialversicherung und zur Arbeitsförderung oder entsprechenden Aufwendungen zur sozialen Sicherung in angemessenem Umfang zusteht. Nach § 56 Abs. 2 ist grundsätzlich innerhalb der 1.- 6. Woche die Höhe des Verdienstaufalls und ab der 7. Woche die Höhe des Krankengeldes nach § 47 Abs. 1 SGB V zu erstatten. Aufgrund der im Rahmen der vorliegenden Pandemielage getroffenen

Quarantänemaßnahmen ist im Regelfall von einer Anspruchsdauer von zwei Wochen auszugehen.

Im Fall des § 56 Abs. 1a IfSG (nicht verfügbare Kinderbetreuung) wird die Entschädigung in Höhe von 67 Prozent des dem erwerbstätigen Sorgeberechtigten entstandenen Verdienstauffalls für längstens 20 Wochen für Alleinerziehende bzw. 10 Wochen für jeden Sorgeberechtigten gewährt. Der Maximalzeitraum von 10 beziehungsweise 20 Wochen muss nicht an einem Stück in Anspruch genommen werden, sondern kann über mehrere Monate verteilt werden. Ein Anspruch besteht nicht, soweit die Schließung ohnehin durch Ferienzeiten bedingt war. Für einen vollen Monat wird höchstens ein Betrag von 2.016 Euro gewährt. Das Gesetz befindet sich hinsichtlich der Verlängerung der Erstattungsansprüche und des Kreises der Anspruchsberechtigten im Bundesratsverfahren und soll am 5.06.20 behandelt werden.

Für die Berechnung des Verdienstauffalls bei Selbständigen ist ein Zwölftel des Arbeitseinkommens (§ 15 SGB IV) aus der entschädigungspflichtigen Tätigkeit zugrunde zu legen.

## **B. Lösung**

Das Ordnungsamt Bremen bearbeitet die Anträge auf Entschädigung nach § 56 IfSG aus dem Gebiet der Stadtgemeinde Bremen mit personeller Unterstützung des Statistischen Landesamtes und des Senators für Inneres. Anträge werden derzeit auf dem Postweg und zukünftig auch in dem vom Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen bis Ende 2020 kostenneutral bereitgestelltem Online-Fachverfahren eingereicht und nach einheitlichen Kriterien bearbeitet.

Anträge im Gebiet der Stadtgemeinde Bremerhaven werden von dem Magistrat der Stadt Bremerhaven eigenständig bearbeitet und zur Auszahlung gebracht.

Die erforderlichen Mittel zur Finanzierung der Entschädigungsleistungen sollen im Vollzug aus dem Bremen-Fonds zur Bewältigung der Corona-Pandemie in der Produktgruppe 95.01.01 Bremen-Fonds, Kapitel 0501 Allgemeine Bewilligungen für Gesundheit auf den Haushaltsstellen 0501.681 40 – X (Entschädigungen nach § 56 1 IfSG wegen Quarantäne – Corona-Pandemie) und 0501.681 41 – X (Entschädigungen nach § 56 1a IfSG Betreuungsnotwendigkeit eigener Kinder – Corona-Pandemie) zur Verfügung gestellt und durch das Ordnungsamt Bremen fremdbewirtschaftet werden.

Der Bund hat gemäß der TOP 1d im Plenarprotokoll 988 der Bundesratssitzung vom 27. März 2020 angekündigt, die Kosten der Entschädigungen nach § 56 1a IfSG (Verdienstauffalls von Eltern bei Betreuungsnotwendigkeit eigener Kinder aufgrund einer epidemiebedingten Kita- oder Schulschließung) zur Hälfte zu tragen (ohne Erfüllungsaufwand). Sofern die hälftige Kostentragung als Einnahme dargestellt werden kann, sollen diese der Produktgruppe 95.01.01 Bremenfonds, Kapitel 0501 Allgemeine Bewilligungen für Gesundheit der Haushaltsstelle 0501.231 40 – X (Erstattung von Entschädigungen nach § 56 1a IfSG Betreuungsnotwendigkeit eigener Kinder – Corona-Pandemie) zufließen.

Die geleisteten Entschädigungsleistungen des Magistrats der Stadt Bremerhaven sollen im Vollzug vom Land Bremen aus der Produktgruppe 95.01.01 Bremen-Fonds, Kapitel 0501 Allgemeine Bewilligungen für Gesundheit auf der Haushaltsstelle 0501.985 xx-x an Bremerhaven erstattet werden.

Die im Rahmen der Bearbeitung von Entschädigungsanträgen geleisteten und noch zu leistenden Sachausgaben für den Erfüllungsaufwand im Ordnungsamt (Arbeitsplatzkosten, Fachverfahren) sollen im Vollzug aus Produktgruppe 95.01.01, Bremen-Fonds erstattet werden.

Es handelt sich hier um Mittelbedarfe, die zur Umsetzung gesetzlicher Entschädigungsleistungen nach dem Infektionsschutzgesetz im Zusammenhang mit der Bewältigung der Corona-Pandemie sowie deren Folgen erforderlich sind.

## C. Alternativen

Keine.

## D. Finanzielle / Personalwirtschaftliche Auswirkungen/Genderprüfung

### Finanzielle Auswirkungen

Für die Kalkulation des Finanzierungsbedarfs der Entschädigungsleistungen liegen derzeit keine gesicherten Prognosen vor, so dass etwaige Annahmen nur unter erheblicher Ungewissheit getroffen werden können.

### § 56 Abs. 1 IfSG

Derzeit sind in Bremen und Bremerhaven rund 130 Anträge auf Entschädigung nach § 56 IfSG anhängig.

In den Folgemonaten ist durch Bekanntmachung der Verfahren und Anpassungen der Kontaktbeschränkungen mit einem Anstieg der Antragszahlen zu rechnen. Abgeleitet von der bundesweiten Modellrechnung entfallen auf Bremen bei einem linearen Anstieg circa 565 festgestellte Infektionsfälle pro Monat (130 pro Woche). Nach Auskunft des Krisenstabs der SGFV gab es im Zeitraum vom 25.04. bis 09.05. 304 Fälle (2 Wochen). Die Grenze von Neuerkrankungen für einen neuen „Lockdown“ liegt bei 341 Fällen pro Woche (50 je 100.000 Einwohner innerhalb von 7 Tagen). Vor diesem Hintergrund ist die bundesweite Berechnungsgrundlage aus Kostensicht bzw. mit Blick auf das Infektionsgeschehen als „eher niedrig“ zu bewerten. Ausgehend von der Modellrechnung und unter der weiteren Annahme, dass ein Infektionsfall insgesamt drei Quarantänefälle verursacht und 30 Prozent der in häuslicher Quarantäne abgesonderten Personen bzw. deren Arbeitgeber begründete Entschädigungsansprüche bei einem monatlichen Durchschnittsnettoeinkommen von 2.000 Euro für zweiwöchige Verdienstaufälle in Höhe von 65 Prozent des Einkommens geltend machen werden, ist für die Leistung von Entschädigungen nach § 56 Abs. 1 IfSG mit einem monatlichen Finanzierungsbedarf von rd. 350.000 € zu rechnen.

### § 56 Abs. 1a IfSG

Die Finanzierung der Kompensation von Verdienstaufällen von Eltern bei Betreuungsnotwendigkeit eigener Kinder aufgrund einer epidemiebedingten Kita- oder Schulschließung wird gemäß der o.g. Erläuterung voraussichtlich zur Hälfte vom Bund getragen. Auf Grundlage des Königsteiner Schlüssels könnte mit einem von der FHB zu tragenden Finanzierungsbedarf für Entschädigungsleistungen nach § 56 Abs. 1a IfSG in Höhe von insgesamt 59,4 Mio. € zu rechnen sein. Dem liegt eine auf Bremen angepasste Modell-Rechnung des Landes Baden-Württembergs zugrunde, die auf der im Gesetzentwurf des „Gesetzes zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite“ genannten Fallzahl aufsetzt: 1.360.000 Fälle bundesweit x 0,96 % (Königsteiner Schlüssel für FHB) x 2.000 EURO (durchschnittliche Erstattungsleistung für 4 Wochen) x 4,5 (Faktor 18 Wochen) = 118,8 Mio. EURO; davon beabsichtigt der Bund ankündigungsgemäß, die hälftigen Kosten zu tragen. Allerdings hat diese Absichtserklärung noch keine rechtliche Verbindlichkeit erhalten.

Bei der Berechnung des vorläufigen Finanzierungsbedarfs für die Umsetzung von § 56 Abs. 1a IfSG im Jahr 2020 wird aufgrund der Unsicherheitsfaktoren nicht auf die vorstehende Modell-Rechnung, sondern auf die faktischen Kapazitätsgrenzen der Antragsbearbeitung im Ordnungsamt abgestellt. Pro Antrag wird derzeit mit einer durchschnittlichen Bearbeitungsdauer von rund 120 Min gerechnet. Mit der jetzigen Ausstattung läge das voraussichtliche Bearbeitungsvolumen pro Monat damit bei circa 510 Anträgen auf Entschädigung von durchschnittlich 2-wöchigen Verdienstaufällen bzw. Lohnfortzahlungen. Dies entspräche gemäß den o.g. Annahmen und der weiterführenden Annahme, dass 2/3 der Antragstellenden über berechtigte Anspruch verfügen, einem monatlichen Finanzierungsbedarf von über 500 Tsd. EUR.

### Erfüllungsaufwand

Für die Ausstattung des Ordnungsamtes im Zusammenhang mit der Bearbeitung von Entschädigungen nach § 56 IfSG sind im Zuge personeller Abordnungen zudem bisher 6 PC-Arbeitsplätze beschafft worden. Ausgehend vom KGST-Durchschnittswert für Arbeitsplatzkosten in Höhe von 9.700 € p.a. wird in 2020 mit einem Finanzierungsbedarf von umgerechnet rd. 5.000 € pro Monat für die Ausstattung der Büroarbeitsplätze gerechnet. Über die Finanzierung des Online-Fachverfahren wird im Rahmen einer Länderkooperation im 4. Quartal 2020 neu entschieden; im Jahr 2020 ist eine kostenneutrale Softwarenutzung vorgesehen. Perspektivisch können weitere Sach- und Mietausgaben im Rahmen einer Maßnahmenverlängerung entstehen und wären im Rahmen einer erneuten Gremienbefassung zu klären.

### Gesamt

Der voraussichtliche Gesamtfinanzierungsbedarf der Maßnahme für das Jahr 2020 von Mai bis Dezember könnte sich – bei der Annahme einer 100%-igen Finanzierung durch das Land Bremen - auf rd.6,9 Mio. EURO belaufen. Sollte sich der Bund an den Kosten nach § 56 Abs. 1a IfSG hälftig beteiligen, würde sich die Summe auf rd. 4,9 Mio. € reduzieren.

<b>Maßnahme</b>	<b>2020</b>
<b>Entschädigungsleistungen</b>	
§ 56 Abs. 1 IfSG	2.800.000 €
§ 56 Abs. 1a IfSG	4.100.000 €
<b>Sachkosten      Ordnungsamt/Magistrat Brhv.</b>	
Arbeitsplatzausstattung	40.000 €
Online-Verfahren (Länderkooperation)	0
<b>Gesamt</b>	<b>6.940.000 €</b>

Der tatsächliche Finanzierungsbedarf im Jahr 2020 sowie in den Folgejahren soll im 4. Quartal 2020 nach einer Auswertung der bisher geleisteten Sachausgaben und Entschädigungen und unter Berücksichtigung der Auswirkungen weiterer „Lockerungen“ neu ermittelt werden.

### Personalwirtschaftliche Auswirkungen

Das Ordnungsamt Bremen hat bereits personelle Unterstützung vom Statistischen Landesamt, dem Landesamt für Verfassungsschutz und dem Senator für Inneres erhalten. Aufgrund der zu erwartenden hohen Anzahl an Anträgen sowie der erforderlichen besonderen Qualifizierung im Bereich der Leistungsverwaltung ist perspektivisch eine weitere Unterstützung erforderlich. Am 31.03.2020 wurde beim Senator für Finanzen ein Antrag auf Zuweisung von bis zu 10 Beschäftigten für die Bearbeitung von Erstattungsansprüchen nach dem Infektionsschutzgesetz im Rahmen der Corona-Krise gestellt, absprachegemäß hat der Senator für Finanzen vorerst eine Kraft für die Aufgabe zur Verfügung gestellt. Bei ansteigenden Fallzahlen ist beabsichtigt, zusätzlichen Bedarf anzumelden. Ferner wurde die Zuweisung einer/eines Beschäftigten mit betriebswirtschaftlicher und/oder steuerrechtlicher Ausbildung beantragt, um insbesondere komplexe Anträge von Selbstständigen zu bearbeiten.

Der Magistrat Bremerhaven geht von einem zusätzlichen Beschäftigten einschl. Sachkosten aus. Falls der Personalbedarf durch die zentrale Personalumsteuerung des Senators für Finanzen nicht gedeckt werden kann, soll dies im Rahmen dieses Programms aus dem Bremen-Fonds erfolgen.

### Genderprüfung

Die Maßnahme betrifft die Geschlechter gleichermaßen.

## **E. Beteiligung / Abstimmung**

Die Abstimmung mit dem Senator für Finanzen und der Senatskanzlei ist erfolgt.

## **F. Öffentlichkeitsarbeit/Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz**

Geeignet nach Beschlussfassung im Senat. Einer Veröffentlichung über das zentrale elektronische Informationsregister steht nichts entgegen.

## **G. Beschluss**

1. Der Senat nimmt die Vorlage „Entschädigung nach dem Infektionsschutzgesetz (IfSG)“ und die darin dargestellten vermutlichen Kosten in Höhe von rd. 7 Mio. € zur Kenntnis. Er stimmt den vorgeschlagenen Maßnahmen zur Entschädigung und ihrer Finanzierung aus dem Bremen-Fonds zur Bewältigung der Corona-Pandemie (im PPL 95) zu.
2. Der Senat bittet die Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz und den Senator für Inneres, die jeweilige Fachdeputation zu befassen sowie die erforderlichen Beschlüsse zur Finanzierung der Maßnahme im Haushalts- und Finanzausschuss über den Senator für Finanzen einzuholen.
3. Der Senat bittet die Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz und den Senator für Inneres, neben einer laufenden Berichterstattung im Vollzugscontrolling, zu Beginn des 4. Quartals 2020 über den Sachstand sowie über den dann tatsächlich erreichten und den ggf. neu zu definierenden weiteren monatlichen Finanzierungsbedarf zu berichten.
4. Der Senat bittet die Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz und den Senator für Inneres über die vom Bund angekündigte hälftige Beteiligung an den Kosten der Entschädigungen nach § 56 Abs. 1a IfSG zu berichten, sofern der Bund einen entsprechenden Beschluss dazu fasst.